

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6332**

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet:
Kiel, 7.7.2016

Gez. Karin Reese-Cloosters

5.Juli 2016

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Bezug nehmend auf meine Schreiben vom 27. Januar 2015 (Umdruck 18/3967) und 31. August 2015 (Umdruck 18/4767) betreffend die Optimierung des Winterdienstes in Schleswig-Holstein übersende ich Ihnen die nachfolgenden Informationen mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Optimierung von Standards im Straßenbau und in der Straßenpflege ist zunächst von einem Ingenieurbüro untersucht und anschließend in einer ‚Kommission zur Standardabsenkung in der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung‘ - in der auch die verkehrspolitischen Sprecher der Landtagsfraktionen, Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände und des Landesrechnungshofes vertreten waren - intensiv diskutiert worden.

Im Rahmen der Prüfung sind neben möglichen Kosteneinsparungen und Erleichterungen im Betriebsdienst auch daraus resultierende zusätzliche Haftungsrisiken für das Land und für die Landesbediensteten sowie weitere Auswirkungen (z.B. volkswirtschaftliche Folgeschäden, Akzeptanz in der Bevölkerung, Alleien als Kultur- und Naturgüter) bei der notwendigen Folgenabschätzung berücksichtigt worden.

Drei Bereiche wurden gezielt überprüft:

1. die Übernahme von übergeordneten Standards auf Bundesebene,
2. die Ausprägung der von der Landesverkehrsverwaltung gesetzten Standards und
3. die in Landesgesetzen fixierten Standards.

Die genannten Beispiele wurden intensiv in der Kommission diskutiert. Diese Liste ist nicht abschließend. Jeder Vorschlag, der an die Kommission herangetragen wird, wird geprüft. Dabei versteht sich die Kommission nicht als rechtsetzende Institution. Sie sieht sich in beratender Rolle.

1. Übernahme von übergeordneten Standards

Insbesondere im Straßenbau gibt es Standards, die für Bundesfernstraßen entwickelt wurden und auf Landesstraßen übertragen werden.

Ein wichtiges Beispiel ist die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009). Wird diese Richtlinie konsequent umgesetzt, müssten insbesondere Alleen auch auf weniger frequentierten Landesstraßen weitgehend mit Schutzplanken versehen werden.

Die Kommission sieht in der Abwägung von Risiken und Nutzen hier ein gutes Beispiel für Anpassungsbedarf. So könnte eine konsequente Anwendung der ESAB 2006 (Empfehlung zum Schutz vor Unfällen mit Aufprall auf Bäume) für den Bereich von Straßenbäumen die Beschränkung des Einsatzes von Fahrzeugrückhaltesystemen auf unfallauffällige Straßenbereiche ermöglichen, ohne die Verkehrssicherheit zu gefährden, in dem durch eine engere Zusammenarbeit mit den Straßenverkehrsbehörden auch deren Instrumente zur Gefahrenvorsorge (z.B. Geschwindigkeitsbeschränkung, Überholverbot) zum Einsatz kommen.

Ein weiteres Beispiel ist die regelmäßige Baumkontrolle. Hier konnte sich die Kommission davon überzeugen, dass dies auf Basis der vom Bundesgerichtshof (BGH) entwickelten Mindestanforderungen erfolgt. In Anlehnung an die Richtlinie zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen (FLL-Baumkontrollrichtlinien) bewegen sich die in Schleswig-Holstein praktizierten Standards am unteren Rand des rechtlich Gebotenen. Weitergehende Absenkungen der Kontrollhäufigkeit würden zu schwer abschätzbaren Haftungsrisiken führen.

2. Von der Landesverwaltung gesetzte Standards

Der Winterdienst in Schleswig-Holstein wird häufig im Zusammenhang mit der Standarddiskussion erwähnt. Derzeit sind die Leistungen im Rahmen des Winterdienstes aufgrund der Entscheidung der Landesstraßenverwaltung höher als gesetzlich geboten. Hier ließe sich durch die Konzentration auf Unfallschwerpunkte und gefährliche Straßenabschnitte ein deutlicher Einspareffekt erzielen.

Grundsätzlich ist sich die Kommission darüber einig, dass die bestehenden Standards aufgrund der begründeten Erwartung der Menschen in Schleswig-Holstein in Sachen Verkehrssicherheit (Schulbusse, Pendler etc.) beibehalten werden sollen. Das Land führt den Winterdienst auch innerhalb von Ortsdurchfahrten von Landesstraßen durch, obwohl die

Kommunen insoweit winterdienstpflichtig sind. Über eine Empfehlung zur Beteiligung der Kommunen an diesen Kosten konnte in der Kommission keine Einigkeit erzielt werden.

In der beauftragten Untersuchung des LBV-SH zur Optimierung des Winterdienstes am Beispiel des Kreises Dithmarschen wurde eine Variantenuntersuchung mit anschließender Kostenauswertung durchgeführt. Die Leistungen des Straßenwinterdienstes auf dem Landesstraßennetz des Landkreises Dithmarschen werden hinsichtlich ihrer erforderlichen Notwendigkeit auf der Grundlage der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht bewertet.

Im Verfahren wurden folgende Varianten aufgestellt:

- Ist-Zustand - Nullvariante = Darstellung des gegenwärtig durchgeführten Winterdienstes auf den Landesstraßen (Vergleichsbasis für Kostenvergleich)
- Variante 1 - Minimalvariante = Winterdienstumsetzung nach rechtlichen Mindeststandards und unter Berücksichtigung des bedeutsamsten Netzes (oberste Verbindungsfunktionsstufe)
- Variante 2 - Maximalvariante = Erweiterte Winterdienstumsetzung unter Berücksichtigung vorangegangener Funktionsklassenermittlung

Hinsichtlich der weitergehenden Kostenauswertung erfolgten das Aufstellen von Basisdaten der Varianten sowie die Ermittlung der Kostensumme gemäß bestimmter Kostenfelder. Die durchschnittliche Summe der Kosten ermittelte sich für den Zeitraum von 2008 bis 2013 auf ca. 360.000,- €.

Unter Verwendung der Kosten und Basisgrößen ergibt sich für die Variante 1 eine Differenz von ca. 53 % oder – 189.000,- € pro Jahr. Bei Nichtberücksichtigung der Ortsdurchfahrten wächst das Einsparpotential um weitere 0,7 % oder 2.600,- € pro Jahr.

Für die Variante 2 ergibt sich eine Differenz von ca. 35 % oder – 127.500,- € pro Jahr. Bei Nichtberücksichtigung der Ortsdurchfahrten wächst das Einsparpotential um weitere 3,3 % oder 11.600,- € pro Jahr.

3. In Landesgesetzen fixierte Standards

In Landesgesetzen werden jenseits von übergeordneten Vorgaben (insbesondere Bund und EU) Standards vorgegeben, die zu höheren Kosten und höherem Aufwand führen.

Ein Beispiel sind hier die Regelungen zum Umgang mit Niederschlagswasser bei Straßen. Die Kommission regt die Landesregierung an, zu prüfen, ob die bestehende Regelung im Landeswassergesetz mit einer differenzierten Regelung ergänzt werden kann, die berücksichtigt, wie viele Fahrzeuge durchschnittlich die Straße befahren.

Die Konzentrationswirkung bei Planfeststellungsverfahren ist bundesrechtlich normiert. Die Kommission bittet die Landesregierung zu prüfen, ob durch Verwaltungsvorschriften die Anwendung vereinfacht werden kann.

Gesondert betrachtet werden sollte in diesem Zusammenhang die Beteiligung an den Herstellungskosten nach dem Verhältnis der angeschlossenen Entwässerungsflächen oder nach dem Verursacherprinzip. Hier zeigte sich in der Kommission ein differenziertes Meinungsbild.

Die Diskussionsergebnisse lassen die Komplexität im Bereich des Straßenbaus und der Straßenpflege erkennen. Gemeinsam werden Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie und Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein auch weiterhin die Aufbau- und Ablauforganisation verbessern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Frank Nägele